

erstes Amendement gerichtet sein. Dann scheint mir die Qualification, daß einer einen schriftlichen Aufsatz fertigen könne, nicht zu genügen. Jeder Schulknabe, wenn er die Schule verläßt, kann einen schriftlichen Aufsatz fertigen. Einige rechtliche Kenntnisse sind jedenfalls nothwendig; das geht aus dem ganzen Gesetze hervor. Mein zweites Amendement würde also dahin gehen, daß der Schiedsmann die zu Ausübung seiner Function erforderlichen rechtlichen Kenntnisse besitze. Ich erlaube mir nun, diese Amendements vorzulesen. Zeile 2 wird ausgeschieden das Wort: „selbstständige“ und dagegen eingeschaltet nach den Worten: „Aufenthalt hat“ „einen selbstständigen Lebensunterhalt besitzt“, und nach den Worten: „abzufassen versteht“ sind die Worte einzurücken: „auch der Rechte so weit kundig ist, als es zu Ausübung seiner in diesem Gesetze bezeichneten Obliegenheiten erforderlich.“

Präsident v. Carlowitz: Es sind dies zwei Amendements; es wird daher eine doppelte Unterstützungsfrage zu stellen sein. Erstens soll Zeile 2 das Wort: „selbstständige“ ausfallen, und dagegen Zeile 4 nach den Worten: „Aufenthalt hat“ eingeschaltet werden: „einen selbstständigen Lebensunterhalt besitzt“. Dies ist das erste Amendement. Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützen wolle? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Das zweite Amendement ist folgendes: Es soll nach den Worten: „abzufassen versteht“ eingeschaltet werden: „auch der Rechte so weit kundig ist, als zu Ausübung seiner in diesem Gesetze bezeichneten Obliegenheiten erforderlich.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch dieses Amendement unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Ich würde mich mit diesem Amendement nicht einverstehen können. Ich glaube, was ein selbstständiger Mann ist, das ist so ziemlich schon allgemein bekannt; es ist einer, der unabhängig sein eignes Leben fortführen kann. Ich halte dafür, das Wort drückt ganz das aus, was man hier versteht. Uebrigens aber, wenn man hier wollte dem Schiedsmann noch zumuthen, daß er eine Prüfung zu bestehen hätte, woraus hervorginge, daß er diese Fähigkeiten, die dazu gehören, erst beurkunden müßte, so würde sich nicht leicht ein Schiedsmann finden, der sich dieser Belästigung unterwerfen wollte; denn wir müssen es nicht verkennen, daß die Uebernahme eines Schiedsmannsamtens wahrhaftig keine geringe ist. Wer sich dazu hergiebt, muß schon Liebe und Lust zur Sache haben, weil er sich damit eine Last aufbürden kann, die gewiß sehr schwer auf ihn drücken möchte. Ich bin daher der Meinung, man überlasse es doch völlig dem Gutachten der Gemeindevorstände, die die Wahl haben, und die gewiß den nicht wählen werden, von dem sie nicht im Allgemeinen überzeugt sind, daß er tüchtig ist. So viel weiß man schon, ob ein Mann sich dazu schickt oder nicht. Eine besondere Rechts-

kenntniß ist nicht dazu nöthig; es gehört namentlich dazu, daß einer mit dem Leben und Weben der Menschen, und mit den Verhältnissen, in denen sie leben, bekannt ist, denn darauf richten sich gewöhnlich die Vergleichsvorschläge. Ich glaube namentlich, daß eigentliche juristische Kenntnisse hierzu gar nicht erforderlich sind; ich halte einen schlichten Bürger für geeigneter, als einen Juristen, zu dem Amte eines Schiedsmanns, und ich bin daher der Meinung, daß man diese Wahl ja nicht durch Formalitäten erschweren müsse, zu dem es nothwendig führen würde, wenn man das Amendement annehmen wollte.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn man das zweite Amendement Sr. Durchlaucht annehmen wollte, man damit zu gleicher Zeit ausspräche, daß das Gesetz nicht zur Ausführung kommen solle. Ich stimme in dieser Hinsicht meinem geehrten Nachbar bei. Ich glaube, die Sache wird sich nicht so schwierig machen, als man glaubt. Was die Städte betrifft, so werden sich stets geeignete Subjecte finden, die die Function eines Schiedsmanns übernehmen können; was aber das Land betrifft, so glaube ich, wird die Gemeinde ihr Augenmerk theils auf den Gutsherrn, theils auf den Prediger, theils auf den Lehrer richten, und sollten außer diesen noch befähigte Männer da sein, so wird es nicht fehlen, daß diese dann an die Reihe kommen. Und ob die Befähigung bei diesen vorhanden sei, wird wohl jede Gemeinde, ehe sie zur Wahl verschritten, genugsam zu ermessen wissen. Ich glaube, es ist wirklich die Annahme dieses Amendements zu widerathen, wenn man nicht herbeiführen will, daß daran die Ausführung des ganzen Gesetzes scheitern soll.

Bürgermeister Hübler: Ich begeben mich des Wortes. Die Gründe, die ich für die von dem letzten Sprecher vertheidigte Ansicht anführen wollte, sind bereits so vollständig entwickelt worden, daß ich ihnen nichts hinzuzufügen habe.

Referent v. Welck: Ich erlaube mir auch, zuvörderst über das zweite Amendement einige Worte hinzuzufügen. Es lautet dasselbe ungefähr so, daß der Schiedsmann der Rechte so weit kundig sein müsse, als es zur Ausübung seiner Obliegenheiten erforderlich ist. Es würde also nothwendig die erste Frage bei der nähern Prüfung des Amendements sein, worin eben die Obliegenheiten des Schiedsmanns bestehen, und da giebt §. 1 Auskunft, wo es heißt: „Das Amt eines Schiedsmanns besteht darin, daß er durch seine Vermittelung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suche.“ Nun muß ich gestehen, daß meiner Ansicht nach und auch nach der Ansicht, die im Allgemeinen in der Kammer mehrfach ausgesprochen worden ist, der Sinn von diesem 1. §. eigentlich hier der ist, „daß das Amt des Schiedsmanns darin bestehe, daß durch seine Vermittelung Rechtsstreitigkeiten vermieden werden sollen.“ Ich kann also nicht glauben, daß er auf Subtilitäten des Rechts einzugehen hat, sondern er soll vielmehr durch Vergleiche, die er ex aequo et bono und mit der gesunden Vernunft zu Stande zu bringen sucht,